



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Nr. 1/2010

Personalrat der TU Chemnitz

Juni 2010

Vorsicht Falle - Stufenzuordnung bei Weiterbeschäftigung

Auslegung des § 16 Abs. 3 TV-L zur Entgeltstufe bei Weiterbeschäftigung; Personalrat hält Vorgehen des Freistaates Sachsen für nicht tarifkonform!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ergänzend zu unserer PR-Info 2/2009 (Mitbestimmung des Personalrates bei der Stufenzuordnung neu eingestellter Beschäftigter) möchten wir nachfolgenden Sachverhalt kurz darstellen.

Tarifliche Regelung

Mit Inkrafttreten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zum 01. Nov. 2006 wurden die bisherigen Regelungen für die Angestellten (BAT/BAT-O) und Arbeiter (MTArb/MTArb-O) außer Kraft gesetzt und ein neues einheitliches Vergütungssystem für die Beschäftigten eingeführt. Danach werden alle dem Tarifvertrag unterliegenden Beschäftigten entsprechend ihrer Tätigkeitsmerkmale (niedergelegt in der Tätigkeitsbeschreibung) einer Entgeltgruppe und ihrer Tätigkeitsdauer in dieser Entgeltgruppe einer Erfahrungsstufe zugeordnet.

Bei Neueinstellungen erfolgt die Stufenzuordnung ggf. unter Anerkennung einschlägiger Berufserfahrungen oder förderlicher Zeiten aus vorhergehenden Arbeitsverhältnissen. Im Laufe ihrer Tätigkeit steigen die Beschäftigten dann aus der zugeordneten Stufe nach entsprechenden Verweilzeiten in die jeweils nächsthöhere Stufe auf.

Nach dem Regelungsinhalt des § 16 Absatz 3 TV-L ist für die Ermittlung dieser Verweilzeit lediglich eine ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe beim selben Arbeitgeber Voraussetzung. Auf eventuelle Inhalte und Rechtsgrundlagen der dafür zugrunde liegenden Arbeitsverträge (z.B. Vollzeit/Teilzeit, Art und Grund einer Befristung, Haushalt-/Drittmittelfinanzierung) wird im Tarifvertrag keinerlei Bezug genommen. Damit sind die entsprechenden Stufenaufstiege (bis auf speziell geregelte Ausnahmefälle) durch den Arbeitgeber einfach zu ermitteln und zu vollziehen und für die Beschäftigten planbar und transparent.

Auslegung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF)

Das SMF hat allerdings – vermutlich aus Einsparungsüberlegungen – mittels Erlass vom 30. Nov. 2009 festgelegt, die Tarifregelungen von der konkreten Gestaltung der einzelnen Arbeitsverträge abhängig zu machen (nach unser Kenntniss gibt es diese Auslegung nur in Sachsen). Dadurch können insbesondere für befristet Beschäftigte finanzielle Nachteile in beträchtlicher Größenordnung entstehen.

Die konkreten Festlegungen sind im vorgenannten Erlass aufgelistet und unterscheiden acht verschiedene Fallkonstellationen von Folge- und Zweitverträgen, wobei in fünf Fällen bei Weiterbeschäftigungen die Stufenzuordnung wie bei einer Neueinstellung vorgenommen wird. Besonders kritisch sind diejenigen Fälle, bei denen sich in den Folgeverträgen der Befristungsgrund oder die Arbeitsinhalte verändern. Davon sind auch Drittmittelbeschäftigungen betroffen, wenn die (eigentlich weiterhin gleichartige) Tätigkeit für ein neues Drittmittelprojekt geleistet wird. Selbst die Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Befristungsdauer wird wie eine Neueinstellung gewertet.

Sitz: TU Chemnitz, Thüringer Weg 11	Anschrift: TU Chemnitz, 09107 Chemnitz	Tel.: 0371/531 17100	Fax: 0371/531 17109
Internet: http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/	E-Mail: Personalrat@tu-chemnitz.de	Redaktion: Raschke	

Bewertung des Personalrates

Der Personalrat hält diese Vorgehensweise für nicht tarifkonform und somit für rechtswidrig. Diese Auffassung wird auch von den Rektoraten der sächsischen Universitäten geteilt, wobei sich das Rektorat der TU Dresden beschwerdeführend auf dem Dienstweg über das SMWK an das SMF gewandt hat (es ist uns bisher jedoch keine Antwort bekannt).

Dessen ungeachtet ist das Dezernat Personal an die Vorgaben des Erlasses des SMF gebunden und muss dementsprechend verfahren.

Der Personalrat wird in den ihm vorgelegten Einzelfällen die tarifvertraglich korrekte Stufenzuordnung einfordern, besitzt aber nur beschränkte Durchsetzungsrechte. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass der Personalrat gemäß § 82 SächsPersVG bei wissenschaftlichen Mitarbeitern nur auf deren Antrag hin wirksam werden kann!

Rechtsklarheit und Rechtssicherheit können die betroffenen Beschäftigten jedoch auf dem Rechtsweg erlangen.

Beschäftigte, denen keine tarifvertraglich schlüssige Stufenzuordnung gewährt wurde, sollten zumindest bei der Bezügestelle Einspruch gegen ihre Stufenfeststellung einlegen und ihre Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber (Freistaat Sachsen) geltend machen, damit diese bei möglicherweise später erfolgender Korrektur der Erlasslage nicht der Ausschlussfrist nach § 37 TV-L (sechs Monate) unterfallen.

Eine weitere Möglichkeit besteht im Wege einer Klage eine Klärung herbeizuführen. Das Arbeitsgericht Chemnitz hat bereits im Dezember 2009 in einem ersten Urteil (Aktenzeichen: 10 Ca 3014/09; ein zweites Verfahren läuft noch) klargestellt, dass die Verfahrensweise des Freistaates Sachsen nicht rechtmäßig ist. Der Freistaat hat jedoch beim Sächsischen Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt; das Verfahren ist noch anhängig.

Hier auszugsweise einige Passagen der Urteilsbegründung:

„Entgegen der Auffassung des Beklagten (Freistaat Sachsen, Anmerkung PR) ist es für die Stufenzuordnung nicht entscheidend, aufgrund welcher (befristeter) Verträge die Berufserfahrung gesammelt wird. § 16 TV-L stellt gerade nicht auf bestimmte Arten der Befristung, sondern allein auf die Berufserfahrung ab. Deshalb sind die unterschiedlichen Befristungsgründe für die Frage, in welcher Höhe der Kläger zu vergüten ist, nicht von Bedeutung.“ “Die einschlägigen Berufserfahrungen können in einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber erworben worden sein. Vorherige befristete Arbeitsverhältnisse werden gemäß Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 allerdings nur dann angerechnet, wenn zwischen dem vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs bzw. bei Wissenschaftlern zwölf Monaten liegt. Bei der Berechnung der anzuerkennenden Zeiten ist es selbst unerheblich, ob diese Erfahrungen beim Land oder einem anderen Arbeitgeber, auch außerhalb des öffentlichen Dienstes, gemacht werden.“ „Umgekehrt ist es völlig unerheblich, welche Gründe den jeweils befristeten Arbeitsverträgen zugrunde lagen, solange einschlägige Berufserfahrung gesammelt wird. Die vom Beklagten vertretene Rechtsauffassung lässt sich mit § 16 TV-L jedenfalls nicht vereinbaren. Insbesondere führt der Abschluss eines weiteren befristeten Arbeitsvertrages nicht zu einer Unterbrechung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, vgl. insoweit auch § 17 Abs. 3 TV-L.“

Für weitergehende Fragen steht Ihnen der Personalrat gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender